

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug sind die Feuerwehren über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Bad Sulza, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehren der Stadt zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Stadt Bad Sulza nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache,
 - b. sowie alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Sulza zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der der Satzung beigefügten Anlage.
Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Bad Sulza für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind; die erforderlichen Auslagen für eine einfache Erfrischung (Getränke und belegtes Brot) für die eingesetzten Personen, ab einer ununterbrochenen Einsatzdauer von vier Stunden. Bei extrem hohen physischen Belastungen ist es möglich, nach einem kürzeren Zeitraum Getränke zu bestellen.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Werden die Feuerwehren im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Sulza ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen der Stadt Bad Sulza und der eingegliederten, ehemaligen Gemeinden außer Kraft:
 - Satzung über Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sulza vom 25. Januar 2002,
 - Satzung über Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reisdorf vom 20. Juni 2002,

- Satzung über Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wickerstedt vom 12. November 2001.

Bad Sulza, den 10. Dezember 2013
Stadt Bad Sulza

gez. Johannes Hertwig
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Rechtssetzungsverfahren:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| o Stadtratsbeschlussnummer: | 219 - XXXIV / 2013 vom 04.12.2013 |
| o Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: | per Fax am 09.12.2013 |
| o Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: | ja |
| o Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt: | Ausgabetag: 19.12.2013 |
| | Jahrgang: 21 |
| | Nummer: 12 |
-

ORTSRECHT
STADT BAD SULZA

ANLAGE

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen. Bei der Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren wird für Personalkosten und die Sachkosten die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt für Verdienstaufschlag oder fortgezahletes Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Bad Sulza nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss. Pro Einsatzstunde werden berechnet: 20,00 €. Dieser Stundensatz gilt auch für den Einsatz von hauptamtlichem Personal der Stadt Bad Sulza während der Dienstzeit.

1.2 Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 2, Ziffer b. dieser Satzung

Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage dieser Satzung.

1.3 Brandsicherheitswachen

Bei Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG ist für die Höhe der Gebühren die tatsächliche Einsatzdauer am Einsatzort maßgebend. Diese wird nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung berechnet. Veranstaltungen, bei denen eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind mindestens 5 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Stadt Bad Sulza, beim Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer schriftlich zu melden. Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Kosten je Ausrückestunde. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte, die zur festgelegten Beladung gehören, nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.3. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Kostensätze

Streckenkosten (2.1) und Ausrückestundenkosten (2.2) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet

Einsatzleitwagen	je km	je Std.
ELW KdoW	15,27 €	0,0 €
ELW 1	11,22 €	0,0 €
Löschfahrzeuge		
LF 8 – TS 8 - STA	5,91 €	79,81 €
LF 16 /12	19,22 €	44,25 €
TLF 16/24	3,49 €	46,24 €
TSF – KLF Th.	4,58 €	42,62 €
Staffellöschfahrzeug	5,68 €	27,29 €
Hubrettungsfahrzeuge		
DLK 23 12	9,75 €	114,19 €
Fahrzeuge mit Sonderbeladung		
GW - G	4,75 €	44,32 €
RW 1	10,10 €	44,93 €
Pulveranhänger pro Einsatz	1.710,05 €	
CO 2 – Anhänger pro Einsatz	747,50 €	
Verbrauchsmittel	siehe nachfolgende Auflistung	

Kostensätze für Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel	Einkaufspreis in €	Entsorgung in €	Gemeinkosten-zuschlag	Kostenersatz in €	Einheit
Sack Ölbinder und Entsorgung	12,61 €	0,31 €	1,94 €	14,86 €	Sack (20 kg)
Sandsack	0,48 €	0,31 €	0,12 €	0,91 €	Sack
Schaummittel	49,80 €	- €	7,47 €	57,27 €	Kanister (20 l)
Verbrauchswasser	jeweils gültiger Wasserpreis der Stadt Bad Sulza				m ³
CO2- Löschpulver	3,34 €	- €	0,50 €	3,84 €	kg
Wespen Ex	13,01 €	- €	1,95 €	14,96 €	l
Wespen Spray	10,73 €	- €	1,61 €	12,34 €	400 ml
Wespenschaum	17,29 €	- €	2,59 €	19,88 €	500 ml